

BStGer RR.2009.307 vom 18. März 2010

Bundesstrafgericht, 2010-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2009.307

FR: TPF RR.2009.307 du 18 mars 2010

IT: TPF RR.2009.307 del 18 marzo 2010

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Lettland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Anforderungen an die Begründung der Schlussverfügung.

Erwägungen

E. 2

Es seien die Unterlagen betreffend das Konto-Nr. 2 bei der Bank J. AG, lautend auf die A. as Trustee of the B. Trust entgegen der angefochtenen Schlussverfügung vom 24. August 2009 (Dispositivziffer 2) nicht an die ersuchende Behörde (Generalstaatsanwaltschaft der Republik Lettland) herauszugeben, d.h. Eröffnungsdokumente (act. 1 bis 1f), Kontoauszüge (act. 9 bis 21), Depotauszüge (act. 22-29), Detailbelege (act. 30- 71).

E. 2.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden Bundesbehörden, gegen welche innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 28 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht, SGG, SR 173.71; Art. 9 Abs. 3 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht, SR 173.710). Die Beschwerde gegen die Schlussverfügung vom 24. August 2009 wurde fristgerecht eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

E. 2.2

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, ge-

- 5 -

gen welche sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Bei der Erhebung von Kontoinformationen gilt als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und 80h IRSG der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV; BGE 118 Ib 547 E. 1d; 122 II 130 E. 2b; TPF 2007 79 E. 1.6).

Die angefochtene Verfügung bezieht sich auf die Erteilung von Bankauskünften, wobei Unterlagen eines Kontos, lautend auf die Beschwerdeführerin als Trustee des B. Trusts an die ersuchende Behörde herausgegeben werden sollen. Damit ist die Beschwerdeführerin beschwerdelegitimiert, weshalb auf ihre Beschwerde einzutreten ist.

3.

E. 3

Eventualiter sei der gestützt auf die Schlussverfügung vom 24. August 2009 ergangene Entscheid aufzuheben und an die Bundesanwaltschaft zurückzuweisen und die Bundesanwaltschaft anzuweisen, von der ersuchenden Behörde weitere Unterlagen einzufordern und das Rechtshilfeersuchen in der geforderten Art und Weise zu ergänzen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin wendet ein, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei infolge fehlender Begründung verletzt worden. Sowohl die ersuchende Behörde als auch die Beschwerdegegnerin hätten es unterlassen, den genauen Zusammenhang zwischen ihr und den im lettischen Strafverfahren Beschuldigten C., E., K. oder G. zu begründen.

E. 3.2

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht verlangt unter anderem, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Die Behörde muss sich indessen nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 112 Ia 107 E. 2b S. 109 f.). Die Behörde hat in der Begründung ihres Entscheids diejenigen Argumente aufzuführen, welche tatsächlich ihrem Entscheid zugrunde liegen. Die Begründung des Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (BGE 126 I 97 E. 2b S. 102 f. m.w.H.; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.55 vom 5. Juli 2007, E. 4.1; RR.2008.144 vom 19. August 2008, E. 4).

E. 3.3

Die Beschwerdegegnerin äussert sich in ihrer Schlussverfügung zum Zusammenhang zwischen dem lettischen Strafverfahren und der Beschwerdeführerin. Sie führt beispielsweise aus, dass die umstrittene Kontobeziehung Nr. 2 bei der Bank J. AG im Mai 2005 saldiert worden sei, und dass

- 6 -

die Beschwerdeführerin zur Kontoeröffnung, Verwaltung sowie Kontrolle des Vermögens des B. Trusts befugt gewesen sei. Wirtschaftlich daran beteiligt gewesen seien G., M., N., O., P., Q., E., R., C., S. sowie T. Die Schlussverfügung nennt ferner Geldübertragungen zwischen der Beschwerdeführerin und der AA. bzw. BB. Inc. Zum Beispiel habe die AA. am 13. September 2004 USD 1,48 Mio. transferiert, und die BB. Inc. habe am 20. Dezember 2004 1,7 Mio. auf das Unterkonto 1 überwiesen. Diese Gesellschaften würden von den lettischen Behörden verdächtigt, einen Teil der durch die beschuldigten Personen unrechtmässig erworbenen Gelder erhalten zu haben. Die Beschwerdegegnerin führt weiter aus, das Konto der Beschwerdeführerin sei im deliktsrelevanten Zeitraum eröffnet worden, und die Transaktionen seien im selben Zeitraum erfolgt. Die erhobenen Bankunterlagen seien für die ersuchende Behörde relevant im Hinblick auf die Rekonstruktion der von ihr untersuchten deliktischen Geldflüsse.

E. 3.4

Die Beschwerdegegnerin ist im angefochtenen Entscheid ausreichend auf die Frage eingegangen, ob zwischen der Beschwerdeführerin bzw. den herauszugebenden Unterlagen und dem lettischen Strafverfahren ein Zusammenhang besteht. Gestützt auf ihre Ausführungen war es für die Beschwerdeführerin ersichtlich, aus welchen Überlegungen die Beschwerdegegnerin den Konnex zwischen ihr und dem lettischen Strafverfahren als genügend erachtet hat und Rechtshilfe gewährt wird. Namentlich wird klar, dass die verfügende Behörde den Konnex aufgrund von Transaktionen in Zusammenhang mit der AA. und BB. Inc. bejaht hat. Ob die Überlegungen der Beschwerdegegnerin zutreffend sind und inhaltlich für den Entscheid Rechtshilfe zu leisten ausreichen, ist nicht eine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern betrifft den Entscheid in seinem materiellen Gehalt (nachfolgend E. 4.4 f.). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt nicht vor, die diesbezügliche Rüge ist unbegründet.

E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Schweizerischen Eidgenossenschaft.“

Das Bundesamt beantragt in seiner Beschwerdeantwort vom 14. Oktober 2009 die Abweisung der Beschwerde (act. 7). Die Bundesanwaltschaft trägt am 28. Oktober 2009 ebenfalls auf Abweisung der Beschwerde an, soweit darauf einzutreten ist (act. 8). Die A. lässt innert erstreckter Frist mit Replik vom 25. November 2009 an den gestellten Anträgen festhalten (act. 12). Das Bundesamt und die Bundesanwaltschaft verzichten mit Schreiben vom 1. Dezember 2009 (act. 14) bzw. vom 7. Dezember 2009 (act. 15) auf eine Duplik, worüber die A. am 9. Dezember 2009 in Kenntnis gesetzt wird (act. 16).

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

- 4 -

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1. 1.1 Für die Rechtshilfe zwischen Lettland und der Schweiz sind in erster Linie die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, das zu diesem Übereinkommen am 8. November 2001 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.351.12) sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 - 62) massgeblich. Ebenso zur Anwendung kommt hier das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53).

1.2 Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1), ist das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1; 128 II 355 E. 1; 124 II 180 E. 1a). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1 S. 464 m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung

der Menschenrechte (BGE 123 II 595 E. 7c).

2.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin rügt ferner eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Zusammengefasst rügt sie in diesem Zusammenhang, ihr werde im Rechtshilfeersuchen nicht vorgeworfen, personell in einem direkten Zusammenhang zu den Angeschuldigten C., E., K. oder G. zu stehen. Weder der B. Trust noch sie stünden in einem Zusammenhang zu angeblichen Straftaten in Lettland. Ferner würde die vorbehaltlose Übermittlung der herauszugebenden Unterlagen eine Überschreitung oder Missbrauch von Ermessen im Sinne von Art. 80i Abs. 1 lit. a IRSG darstellen. Diesbezüglich liege der Fall anders als im Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.161 vom 2. Februar 2009. Anders als in jenem Verfahren sei im

- 7 -

vorliegenden keine der angeschuldigten Personen wirtschaftlich am fraglichen Konto Nr. 2 bei der Bank J. AG berechtigt. In ihrer Beschwerdeduplik (act. 12) führt die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang unter anderem aus, gemeint gewesen sei natürlich, dass weder die Beschwerdeführerin noch CC. noch die neun andern im Formular A (act. 8.5) genannten Personen im ausländischen Strafverfahren Beschuldigte seien. Dass C. und E. (Person 1 und 6 des fraglichen Formulars) im ausländischen Verfahren Beschuldigte seien, sei aktenkundig und brauche von der Beschwerdeführerin nicht separat erwähnt zu werden. Des Weiteren seien die zu übermittelnden Unterlagen für das in Lettland geführte Strafverfahren nicht relevant. Weder die ersuchende Behörde noch die Beschwerdegegnerin hätten rechtsgenügend und nachvollziehbar dargelegt, inwieweit die herauszugebenden Unterlagen für die Rechtshilfe im ausländischen Strafverfahren wirklich erforderlich seien.

E. 4.2

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (ROBERT ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 3. Aufl., Bern 2009, S. 669 f. N. 715 mit Verweisen auf die Rechtsprechung; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.64 vom 3. September 2007, E. 3.2). Die akzessorische Rechtshilfe ist nur zulässig, soweit sie für ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten im Ausland erforderlich erscheint oder dem Beibringen der Beute dient (vgl. Art. 63 Abs. 1 IRSG). Die internationale Zusammenarbeit ist gestützt auf das Verhältnismässigkeitsprinzip abzulehnen, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung ("fishing expedition") erscheint. Nicht erforderlich ist, dass dem von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen im ausländischen Strafverfahren selbst ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird (Urteil des Bundesgerichts 1A.245/2006 vom 26. Januar 2007, E. 3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR. 2007.29 vom 30. Mai 2007, E. 3). Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, welche es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen. Er ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen

dargelegten Sachverhalt beziehen können und potentiell geeignet sind, die Straftat zu beweisen, mögliche Beteiligte und Begünstigte ausfindig zu machen oder die Verwendung deliktischer Gegenstände und Vermögenswerte zu ermitteln im Hinblick auf deren Einziehung oder Rückerstattung an die Geschädigten (sog. potentielle Erheb-

- 8 -

lichkeit). Nicht zulässig ist es, den ausländischen Behörden nur diejenigen Unterlagen zu überlassen, die den im Rechtshilfeersuchen festgestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen (zum Ganzen BGE 122 II 367 E. 2c S. 371; 121 II 241 E. 3a S. 242 f.; Urteile des Bundesgerichts 1A.115/2000 vom 16 Juni 2000, E. 2a; 1A.182/2001 vom 26. März 2002, E. 4.2; 1A.234/2005 vom 31. Januar 2006, E. 3.2; 1A.270/2006 vom 13. März 2007, E. 3.2; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.24 vom 8. Mai 2007, E. 4.1; RR.2007.90 vom 26. September 2007, E. 7.2). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel mutmasslich strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 121 II 241 E. 3c S. 244; Urteile des Bundesgerichts 1A.7/2007 vom 3. Juli 2007, E. 7.2; 1A.79/2005 vom 27. April 2005, E. 4.1).

E. 4.3

Aus dem Rechtshilfeersuchen vom 15. März 2008 ergibt sich folgender Vorwurf:

C., Bürgermeister von Z., soll im März 1994 Bestechungsgelder in Form von Unternehmensanteilen erpresst und angenommen haben. Er habe 20% Anteile der panamesischen Gesellschaft DD. Inc., welche an der lettischen EE. GmbH beteiligt sei, erhalten. Als Gegenleistung habe er der EE. GmbH ermöglicht, sich ab dem 21. November 1995 als eine von fünf an der FF. zu beteiligen. Letztere sei mit 37% (Stand Oktober 1997) respektive momentan mit 42% an der L. AG beteiligt. Als Vorsitzender der Selbstverwaltung habe C. die Möglichkeit gehabt, die Gesellschafter des neuzugründenden Erdöltransitgeschäfts in Z. zu bestimmen. C. habe seine Anteile an der EE. GmbH am 22. September 1997 auf die Anstalt GG. in Lichtenstein übertragen, deren einziger wirtschaftlich Berechtigter er sei. Die Beteiligung der EE. GmbH an der LNT AG sei sodann im Jahre 2002 auf die in Neuseeland registrierte HH. übertragen worden. C. sei zu 25% an der HH. beteiligt.

C., K., G. sowie andere Beteiligte seien im Weiteren Gesellschafter der L. AG. Die ersuchende Behörde wirft ihnen vor, in den Jahren 2001 bis 2006 Gewinne dieser Gesellschaft im Umfang von etwa USD 85 Mio. ungerechtfertigt geschmälert zu haben. Zu diesem Zweck hätten die Gesellschafter der LNT AG, darunter C., II., E., K., G. und andere, die Vermittlergesellschaft JJ. (ab 2001 KK., und ab 2004 AA.) gegründet und eingeschaltet. Auf Anordnung C. hin sei der Leistungsbezug über die JJ. für die Kunden günstiger ausgestaltet worden als jener bei der L. AG, weshalb sich die

- 9 -

Kunden an diese als Vermittlerin gewandt hätten. Vertraglich sei vereinbart worden, dass die Vermittlergesellschaft die L. AG nur kostendeckend zu entschädigen habe, was rund 4/7 der Kundengelder entsprochen habe. Die restlichen Gelder seien bei der JJ. (bzw. KK. und AA.) geblieben oder in andere Firmen investiert worden, welche den an der kriminellen Organisation Beteiligten gehörten. So habe die AA. beispielsweise aufgrund fingierter

Verträge Gelder an die LL. überwiesen. An dieses Unternehmen seien von September 2002 bis August 2003 rund USD 18 Mio. transferiert worden. Weiter seien die Gelder sodann an Offshore-Gesellschaften gegangen, wobei über die Verwendung der Vermögenswerte jeweils C. und E. entschieden hätten. 5% des Jahresumsatzes der AA. (Umsatz im Jahre 2006 rund USD 57.2 Mio.) seien bar abgehoben, nach Lettland zurückgeliefert und als Bestechungsgelder verwendet worden. Dies unter anderem zwecks Sicherung des reibungslosen Funktionierens der beschriebenen gesetzwidrigen Strukturen. Auch hier hätten C. und E. über die Verwendung des Geldes entschieden.

In der Zeit ab mindestens 2004 bis 2006 habe die LL. Geld unter anderem an die BB. Inc. überwiesen. Diese habe namentlich Geld auf Schweizerische Bankkonten der MM. und des B. Trusts weiterüberwiesen. Ferner sei mindestens im Jahre 2002 von der KK. rund USD 128'718.-- auf das Konto von C. bei der Bank J. AG überwiesen worden. Eine weitere Zahlung sei auf ein Konto bei der Bank NN. erfolgt.

Nachfolgend ist zu prüfen, ob zwischen dieser Sachdarstellung und den herauszugebenden Unterlagen ein ausreichender Zusammenhang besteht.

E. 4.4

Wie sich aus den erhobenen Unterlagen ergibt, wurde die Kontobeziehung Nr. 2, lautend auf die Beschwerdeführerin, am 28. November 2003 bei der Bank J. AG eröffnet und im Mai 2005 saldiert. Die Beschwerdeführerin war zur Verwaltung des Vermögens des B. Trusts befugt gewesen. C., E. sowie G. waren nebst anderen Personen am fraglichen Konto wirtschaftlich berechtigt. Das lettische Strafverfahren betrifft gerade unter anderem diese Personen. Wobei die lettischen Behörden vermuten, dass C. und E. Gelder der L. AG unrechtmässig abgezweigt und über das vorerwähnte Gesellschaftskonstrukt zwecks Geldwäsche transferiert hätten. In diesem Zusammenhang erwähnt die ersuchende Behörde namentlich Zahlungen in der Zeit ab mindestens 2004 bis 2006, welche von der LL. an die BB. Inc. überwiesen und von dieser weiter an den B. Trust geleitet worden seien. Ein Konnex besteht offensichtlich. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist für die Gewährung der Rechtshilfe nicht erforderlich, dass der von der Rechtshilfemassnahme Betroffene im ausländischen

- 10 -

Strafverfahren Beschuldigter ist oder ein personeller direkter Zusammenhang zu den Beschuldigten im lettischen Strafverfahren besteht (vgl. E. 4.2).

Aus den erhobenen Unterlagen ergeben sich weitere Zusammenhänge. Die ersuchte Behörde hat namentlich in Bezug auf das Unterkonto in USD Nr. 1. aufschlussreiche Zahlungen festgestellt. So überwies die OO. Ltd. am 16. April 2004 ca. USD 10,5 Mio. (Die OO. Ltd. war Beschwerdeführerin im Verfahren RR.2008.161, worauf die Beschwerdeführerin bereits bei der Rüge des Verhältnismässigkeitsprinzips Bezug nahm [E. 4.1]). Von dieser Überweisung wurden bis Ende April 2004 USD 9 Mio. investiert und anschliessend der AA. überwiesen. Diese hat am 13. September 2004 USD 1,48 Mio. als Darlehen transferiert, welche vier Tage später einem Konto der Beschwerdeführerin bei der Bank PP. weitergeleitet wurden. Ferner übermittelte die BB. Inc. am 20. Dezember 2004 USD 1,7 Mio., welche am selben Tag der AA. weitergeleitet wurden. Am 11. Januar 2005 gab diese das Geld wieder zurück und die Beschwerdeführerin leitete es am selben Tag an die BB. Inc. weiter.

E. 4.5

Sowohl aufgrund der Darstellung im Rechtshilfeersuchen als auch aus den rechtshilfeweise erhobenen Unterlagen ist ein Sachzusammenhang zwischen dem lettischen Strafverfahren und der Beschwerdeführerin bzw. der Kontoverbindung Nr. 2 bei der Bank J. AG offenkundig. Insofern steht der Herausgabe der in der angefochtenen Schlussverfügung genannten Dokumente nichts entgegen. Die Bankunterlagen sind der ersuchenden Behörde zu übermitteln. Inwiefern dadurch eine Überschreitung oder ein Missbrauch von Ermessen vorliegt, ist nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht näher ausgeführt. Ob die herauszugebenden Unterlagen für das ausländische Verfahren tatsächlich relevant sind, hat nicht die ersuchte Behörde, sondern die Generalstaatsanwaltschaft Lettland zu entscheiden (vgl. E. 4.2). Die Prüfung der ersuchten Behörde beschränkt sich auf den Zusammenhang, welcher zwischen den herauszugebenden Unterlagen und der Sachdarstellung im Rechtshilfeersuchen bestehen muss. Der Rechtshilfe steht unter dem Blickwinkel der Verhältnismässigkeit nichts entgegen, die Beschwerde ist diesbezüglich unbegründet.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin wendet des Weiteren ein, beim lettischen Strafverfahren handle es sich um ein politisch motiviertes Verfahren. Dabei bezieht sie sich auf ihre Beschwerde vom 26. Juni 2009 gegen eine Schlussverfü-

- 11 -

gung vom 26. Mai 2009 (RR.2009.212). Darin habe sie nachgewiesen, dass das widersprüchliche, unlogische und lückenhafte Rechtshilfeersuchen die politische Motivation hinter den in Lettland eingeleiteten Strafverfahren offen zu Tage treten liessen.

E. 5.2

Einem Ersuchen um Zusammenarbeit in Strafsachen wird nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, das Verfahren im Ausland entspreche nicht den in der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) oder im internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) festgelegten Verfahrensgrundsätze (Art. 2 lit. a IRSG). Gleiches gilt, wenn angenommen werden muss, das Verfahren im Ausland werde durchgeführt, um eine Person wegen ihrer politischen Anschauungen zu bestrafen (Art. 2 lit. b IRSG).

Art. 2 IRSG hat allein zum Zweck, im ersuchenden Staat verfolgte Personen zu schützen. Entsprechend sind allein solche Personen, unter Ausschluss Dritter, berechtigt, sich auf Art. 2 IRSG zu berufen (ZIMMERMANN, a.a.O., S. 633 N. 680). Gemäss ständiger Rechtsprechung können sich juristische Personen im allgemeinen bzw. natürliche Personen, welche sich im Ausland aufhalten oder sich auf dem Gebiet des ersuchenden Staates befinden, ohne dort einer Gefahr ausgesetzt zu sein, grundsätzlich nicht auf Art. 2 IRSG berufen (BGE 130 II 217 E. 8.2 S. 227 f. m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1A.43/2007 vom 24. Juli 2007 E. 3.2 und 1A.212/2000 vom 19. September 2000 E. 3a/cc; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2008.87 vom 30. Juli 2008, E. 7).

Die Beschwerdeführerin als juristische Person ist im vorliegenden Verfahren somit nicht legitimiert, sich auf Art. 2 IRSG zu berufen. Auf ihre diesbezügliche Rüge ist nicht einzutreten.

E. 6

Die Beschwerdeführerin rügt schliesslich, durch eine Herausgabe der Bankunterlagen würde sie bzw. der B. Trust in ihren Persönlichkeitsrechten, insbesondere in ihrer Privatsphäre verletzt. Bezüglich dieser Personen bestünde ein besonderes Schutzbedürfnis. Mit der Aktenherausgabe könnten insbesondere die Handlungen der Beschwerdeführerin als Trustee nachverfolgt werden, und es könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass versucht werden würde, auch von der Beschwerdeführerin weitere ungerechtfertigte Auskünfte und Unterlagen zu erhalten.

- 12 -

Die Beschwerdeführerin verkennt, dass der Anspruch auf Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV) im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen keinen über das zu beachtende Verhältnismässigkeitsprinzip (vgl. E. 4) hinausgehenden Schutz bietet (Urteil des Bundesgerichts 1A.331/2005 vom 24. Januar 2006, E. 2.1; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.139 vom 6. Oktober 2009, E. 6). Die diesbezügliche Rüge der Beschwerdeführerin ist demnach unbegründet.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 lit. a SGG). Es rechtfertigt sich vorliegend, die Gebühr auf Fr. 5'000.-- anzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 4'000.-- (Art. 3 des Reglements).

- 13 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.